

Siebenbürger Wochenblatt.

Mit allergnädigster Bewilligung.

N^{ro} 59.

Kronstadt, den 24. Juli

1842.

Oesterreichische Staaten.

Siebenbürgen.

† Sz. Sz. György, 21. Juli. Am 18. d. verschied zu Zágón um 7 Uhr Früh nach einer kurzen Krankheit, der Hochgeborne Graf Ladislaus Haller von Hallerstein, k. k. pensionirter Generalmajor und k. k. Kämmerer, im 63. Lebensjahre, am Schleimschlag, dessen irdische Hülle heute um 10 Uhr Vormittags im katholischen Kirchenfriedhof unter folgenden militärischen Ehrenbezeugungen zur Erde bestattet wurde. Unter Anführung des löblichen Szekler-Gränzbuzaren-Regiments-Commandanten Herrn Obersten Michael Dopscha rückten — in Verbindung des Hrn. Generalen Brigadiers Grafen von Ledochowski — 2 Bataillone Infanterie von 4 Compagnien und 1 Division Szekler-Husaren — erstere unter Commando des Hrn. Obristleutenants Interims-Regimentscommandanten von Dohai, letztere unter Commando des Hrn. Eskadroncommandanten Freihrn. von Marcant en plain Parade aus, sowie auch beider Regimenter Musikkapellen.

Im herrschaftlichen Gebäudehof war ein gedecktes Castrum Doloris, von innen und außen ganz schwarz überzogen errichtet, und auf einem 3 Stufen hohen, mit Sammt überzogenen Fußgestell lag der verschlossene Sarg des Verbliebenen, mit den vorgeschriebenen Militär-Insignien und 4 illuminierten Wappenbilder decorirt. Um dieses Gestell brannten 50 Candelaber mit Wachlichtern, umgeben von 24 Unteroffizieren der Infanterie, als Spalier und zur Aufrechthaltung der Ordnung. Als Träger waren 4 H. Offiziere von der Infanterie und 2 von der Cavallerie bestimmt, welche rechts und links des Sarges vertheilt waren. Gegenüber des Castrums war 1 Tisch mit 7 silbernen Candelabern für die Geistlichkeit bereitet, und am Fuße des Sarges auf einem schwarzsammetenen Polster lagen Kammerherrnschlüssel und Kanonenkreuz. Unter voller Assistenz der Geistlichkeit sangen katholische und reformirte Cantores in Harmonie vereint, die nach dem Ritus vorgeschriebenen Psalmen, und zu Seiten der Geistlichkeit assistirten 6 Sporknaben als Sänger und 2 Ministranten.

Nach den gewöhnlichen geistlichen Ceremonien wurde der Sarg auf den Trauerwagen — bespannt mit schwarzüberzogenen Pferden — gestellt, und die 6 Herrn Offiziere hielten die Zipfel der Trauerdecke. Diesem folgte ein Trauerreitpferd; a la tette marschirte eine Escadron Cavallerie und ein Bataillon Infanterie mit Zügen. Den Schluß machte ein Bataillon Infanterie und eine Escadron Cavallerie.

Bei der Kirche angelangt, wurde ein Requiem gehalten, alsdann der Sarg gesenkt, und von den ausgerückten Truppen gaben jede 3 Salven; alsdann befahl der Conduct führende Quabrigadier Oberst von Dopscha den Abmarsch en parade, und so endete eine Trauerceremonie, welche von mehr als 2000 Menschen aus Nah und Fern begleitet wurde. Viele vom Adel beiderlei Geschlechts, und die Geistlichkeit von vier Religionen waren zugegen, weil der hohe Verschiedene bei allen Klassen der Bevölkerung wegen seines zuvorkommenden Benehmens und seiner Mildthätigkeit ohne Unterschied der Religion und des Standes allgemein beliebt und hochgeehrt war.

Die ausgerückte Mannschaft wurde mit Speis und Trank regalirt, dann erhielt jeder Mann 7 fr. C. M. an Löhnung, und die Cavallerie extra Heu und Hafer. Zu Mittag speisten an der Herrntafel in 3 Sälen 256, im Gang und Vorhaus 85, im Herrengebäude 57 und im Hof und Dorse beinahe 300 Personen.

*** Hermannstadt, 5. Juli. Geschäfte führten mich in der vergangenen Woche nach Klausenburg, und nach Beendigung derselben that ich einem längst gehegten Wunsche Genüge, ich wohnte der Landtags-sitzung am 30. Juni bei. Mag man auch weiter als in seiner Vaterstadt gewesen sein und mehr gesehen haben, als sich da sehen läßt, gleichwohl muß man gestehen, daß eine Versammlung von nahe an 300 auserlesenen Männergestalten ein imposanter Anblick ist, und auf jedes Herz tiefen Eindruck macht. Und bedenkt man, daß dieses die Edelsten und Besten sind, in welche Fürst und Vaterland ihr Zutrauen gesetzt und sie zum wichtigsten Geschäfte, zur Gesetzgebung, somit zur Befestigung der Millionen im Lande auserwählt hat, wem schlug da das Herz nicht höher, wer fühlte sich nicht in solchem Kreise von einer besondern Ehrsucht ergriffen? — Nach diesem allgemeinen Ueber-

blicke und den durch denselben angeregten Empfindungen und Betrachtungen war es natürlich mein erstes Geschäft, daß ich die Repräsentanten meines theuern Sachsenvolkes aufsuchte und ihnen, wenn auch nur mit einem Blicke meinen Gruß zurief. Ich suchte lange, bis ich sie endlich in einem Winkel des Sitzungssaales fand, der kaum den vierzehnten Theil desselben ausmachte; und wie ihr Platz, verhielt sich ihre Anzahl zu der ganzen Versammlung, d. h. sie schienen sich zu den Uebrigen wie 1 zu 14 zu verhalten. Das schlug mich gewaltig nieder. Also darum zahlen wir Sachsen fast die Hälfte der Landessteuer, und haben mit unsern mitständischen Nationen die Union geknüpft, die uns gleichen Einfluß in die Verhandlungen des Vaterlandes mit diesen sichert, daß unsere Vertreter auf dem Landtage zu den der übrigen Nationen sich wie 1 zu 14 verhalten sollen? Gehört denn den Oberbeamten der sächsischen Stühle und Districte, unter denen fast Jeder viel mehreren freien und berechtigten Staatsbürgern vorsteht, als die ungarischen und szejlerischen Oberbeamten vorstehen, und ganz dieselben Functionen ausübt, nicht auch wie diesen schon eo ipso Sitz und Stimme auf dem Landtage? Ist es nicht vollkommen in der Ordnung, daß wie bei Ungarn und bei Szejlern, außer den Stühlen und Districten, auch die wichtigsten Städte der Sachsen durch eigene Abgesandte vertreten werden? Und sollten in der Mitte der sächsischen Nation nicht mehrere Privatpersonen sein, die selbst im Sinne des Gesetzes zu Regalisten ernannt zu werden verdienen, als wirklich ernannt sind? Würde auf diese Weise der sächsischen Nation nicht auch nach der beklagenswerthen Abschaffung des Curialvotums der ihr gebührende Einfluß einigermaßen gesichert sein? »Gewiß, wandte ich mich zu meinem Begleiter, der ein Klausenburger, und mit den Dingen Vertrauter war, werden die sächsischen Deputirten hierüber, so oft sich nur Gelegenheit fand, bittere Klage geführt, und die Stände um ihre Mithilfe zur Verbesserung dieses ungeheuern Uebelstandes angefleht haben.« — O, ganz und gar nicht, war die Antwort. Ein einziges Mal hat einer der Hermannstädter Deputirten bei Gelegenheit der Prüfung des Regalistenverzeichnisses dieses Mißverhältnis beiläufig und in ziemlich indifferenten Ausdrücken unter Beistimmung der übrigen Nations-Deputirten erwähnt, sonst haben sie, so oft sich auch Gelegenheit dazu fand, und ungeachtet sie hörten, wie ihre Mitstände über die Organisation des Landtages, die für sie doch günstiger als für die Sachsen ist, klagten, über diese Sache kein Wort verloren. Verzeiht mir, ihr meine lieben Landesleute, wenn das wahr ist, so ist das zum mindesten gesagt, nicht in der Ordnung. Euer Nation fühlt diese Ungerechtigkeit höchst schmerzlich, wie ihr das aus den Aeußerungen Einzelner und aus öffentlichen Blättern recht wohl

wißt, und hat euch hingestellt, daß ihr ihre Beschwerden aussprecht; warum thut ihr das nicht, namentlich in dieser Sache so kräftig und so oft, bis es endlich einmal Anklang und vielleicht auch Abstellung findet? Das darf euch dabei nicht abhalten, daß ihr mit einer solchen Motion von Vielen im Landtage höchst ungerne gehört und mit einem »szasz« beehrt werden würdet. Die Pflicht steht über dem Beifall oder Mißfall der Welt, und was kann euch das Mißfallen derer anfechten, die nur dann mit euch vollkommen zufrieden sein würden, wenn ihr erklären soltet: wir sagen von allem Vertretungsrechte ab, und wollen uns von euch behandeln lassen, wie es euch gefällt? Und stand es etwa nicht in euren Instructionen, so war es euer Pflicht, euch das Recht, über diesen Gegenstand zu sprechen, vorzubehalten und eure Committenten um ergänzende Instructionen in diesem Punkte anzufragen.

(Fortsetzung folgt.)

*† N. Enyed, 28. Juni. Die Zahl der traurigen und warnenden Unglücksfälle, welche die Badezeit eines jeden Jahres bringt, vermehrte sich hier durch ein neues Ereigniß, das um so mehr ergreift und erschüttert, je ausgezeichnetener und hoffnungsvoller der Jüngling war, den es traf. Es studirte auf hiesigen Schulen unter der Leitung eines Erziehers ein Sohn des Grafen Mikó aus dem Fogarascher Distrikt, bevorzugt wie durch seine Herkunft ebenso durch Fleiß und Talent. Als der erste Eminent seiner Classe sollte er bei der bevorstehenden Prüfung eine Rede an seine Mitschüler halten. Um diese für den folgenden Tag nochmals zu memoriren begab er sich, wie dieses von der hiesigen Schuljugend des Lernens wegen zu geschehen pflegt, von einem Freunde begleitet ins Freie, während sein Erzieher der Prüfungen anderer Classen beimohnte. — In der Nähe der Marosch konnten beide Jünglinge der lockenden Babelust nicht widerstehen, wägen sich an ihnen ganz unbekannter Stelle ins Wasser, geriethen beide in gefährliche Tiefen, aus denen es dem Begleiter des Grafen wohl gelang sich mit größter Anstrengung herauszuarbeiten; der Graf aber fand in der Tiefe den Tod.

Allerhöchst Seine Majestät geruhete an die Stelle des Deesaknaer Fiscal-Adjuncten-Dienstes, die Reorganisation des dasigen Fiscalates folgendermaßen allergnädigst provisorisch zu bestimmen: Selbes wird aus folgenden Stellen bestehen:

1. Der Dienststelle eines Fiscals mit jährlichem Gehalt von 300 fl., 40 fl. Quartiergeld, 8 fl. Kanzley-Pauschale und 40 fl. E. M. Reise-Pauschale zu Marcalcongregationen und Gerichtsstühlen, für andere amtliche Excursionen innerhalb des Amtskreises mit der Hälfte, außerhalb desselben mit dem vollen Tagelohne der 10. Diäten-Classe.

2. Der Spannstelle mit 400 fl. jährlichem Gehalt, 40 fl. Quartiergeld, 120 fl. C. M. Pferd-Deputat, bei Dienstreisen im Bezirke sind ihm die halben, außer demselben die ganzen Diäten nach der 12. Classe bemessen, diesem Dienste klebt die Leistung einer der Befoldung gleichkommenden Caution an.

3. Der Stelle eines Rechnungsführenden Schreibers mit jährlichem Gehalt von 200 fl., 60 fl. C. M. Quartiergeld, wenn nämlich die Kanzlei der Spanal-Cassa in dem Quartiere desselben unterbracht werden wird, und der Leistung einer der Befoldung gleichkommenden Caution.

Die um die Fiscalstelle einkommen Wollenden haben ihre gehörig documentirten Gesuche an das k. Fiscal-Directorat; jene aber, die um eine der zwei letztern Bedienstungen zu competiren gesonnen sind, haben ihre Gesuche an das k. Landes-Treasurariat binnen 6 Wochen einzureichen und sich darin allgesammt über Rechtskenntnisse, der Span und Rechnungsführende Schreiber aber auch über Rechnungskenntnisse gehörig auszuweisen.

Landtags-Nachrichten.

Die Verathschlagung über die Religionsbeschwerden wurde weiter fortgesetzt, und hinsichtlich der Scheidungsprozesse bei gemischten Ehen die Behauptung aufgestellt, daß einer richtigen Logik und consequenten Denkart, so auch der ausdrückliche Vorschrift der Gesetze, und den Grundsätzen gleicher Berechtigung gemäß alle Scheidungsprozesse solcher Personen, die verschiedenen Kirchen gehören, absonderlich vor dem betreffenden geistlichen Gerichtsstuhl einer jeden Partei geführt und entschieden werden sollten, weil nur auf diese Art einer jeden betreffenden Partei nach den Grundsätzen ihrer Kirche gesprochen werden könnte.

Zur Zeit unserer Vorfahren ist bei den Ansprüchen auf einen gewissen Vorzug, wie die röm. kath. Kirche immer gemacht hat, Vieles geschehen, was die freie Religionsübung gestört, Vieles, was die Rechtsgleichheit der verschiedenen Kirchen, die persönliche Sicherheit und die Fundamentgesetze, durch die man dieselbe sicher stellen wollte, gekränkt, Vieles, was eine unwürdige Behandlung nicht nur einzelner Personen, sondern ganzer Nationen und das Unglück derselben nach sich gezogen, Vieles, was die Glaubensgenossen der drei andern recipirten Religionen aus den mit so viel Blut erworbenen Rechten verdrängt hat, aber für jetzt wollen die Stände das Andenken hievon nicht wieder erneuern; allein sie halten es für eine der unerläßlichsten Pflichten, die sie als Gesetzgeber auf sich haben, diejenige neue Beschwerde allerhöchsten Orts zu unterbreiten, wo einer erzbischöflichen Verordnung zu Folge bei gemischten Ehen die feierliche Kopulation und priesterliche Einsegnung denjenigen

versagt wird, welche sich nicht verpflichten wollen ihre Kinder in der röm. kath. Kirche erziehen zu lassen. Es wird wohl, nachdem jene erzbischöfliche Verordnung erlassen worden, diese Verpflichtung in Betreff der Kinder auf verschiedene Art auferlegt, und bald die Ausstellung eines förmlichen und schriftlichen Reverses gefordert, wie in der Großwardeiner Diöcese, bald nur ein mündliches Versprechen, wie hier in Siebenbürgen; aber beides ist den Gesetzen zuwider. Dieserwegen sehen sich die Stände unumgänglich bemüßiget, jene erzbischöfliche Verordnung, welche mit den siebenbürgischen Landesgesetzen, und mit der gleichen Berechtigung der vier recipirten Religionen im offenbarsten Widerspruch steht, und so verderbliche Folgen haben kann, für eine höchst gesetzwidrige Verordnung zu erklären. Die Stände wissen wohl, daß der römisch-katholische Bischof jene Verordnung bei Bekanntmachung derselben etwas zu modificiren gesucht hat; aber doch wird den katholischen Geistlichen deutlich genug die Anweisung gegeben, ihr ganzes Bestreben dahin zu richten, daß der akatholische Theil zweier Verlobten zum Uebertritt zur katholischen Kirche bewegen werde; wenn aber der Geistliche, der die Kopulation zu verrichten hat, mit seinen Ermahnungen nichts ausrichtet, den akatholischen Theil nicht bewegen kann, zu versprechen, daß die Kinder in der katholischen Religion erzogen werden sollten, in diesem Falle sollte er den Partien erklären, daß er nach den Grundsätzen der römisch-katholischen Kirche verbindert wäre, ihnen den priesterlichen Segen zu ertheilen. Diese Verfahrensart ist dem 57. Artikel 1791 schuracks zuwider, und man hätte so eine Verfahrensart hier in Siebenbürgen um so weniger befürchten können, da schon auf einem im Jahr 1557 gehaltenen Landtag das Grundprincip angenommen, und das allgemeine Gesetz aufgestellt worden: »jeder soll sich frei und ungehindert zu dem Glauben halten können, den er in seinem Gewissen als den besten erkennt.« Zu Folge eines unter dem 19. November 1674 aufgestellten Gesetzes ist ein Jeder, der das 18. Jahr erfüllt hat, und an den Rechten und Freiheiten des Vaterlandes Antheil nehmen will, verpflichtet, im Sinne der Unionsgrundsätze der Approbaten im 3. Theil 1. Titel, darauf zu schwören, daß er die Erhaltung der vier recipirten Religionen nach allen Kräften befördern, seiner Religion zum Nachtheil anderer nicht zu erheben suchen, und weder öffentlich noch heimlich etwas zur Unterdrückung einer andern Religion unternehmen wolle, daß er Niemanden seines Glaubens oder seiner Kirche wegen hassen, anfeinden oder verfolgen wolle; und zwar um so weniger, da durch mehre fürstliche Verordnungen und ganz besonders auch im 1. Punkte des Leopoldinischen Diploms so auch im 53. Art. von 1791 eine vollkommene Religions- und Gewissensfreiheit versprochen und zuge-

schert worden. — Nun aber kann bei Vorenthaltung des priesterlichen Einsegnens bei gemischten Ehen kein anderer Endzweck vorausgesetzt werden, als dadurch die Parteien zu zwingen, daß sie ihre Kinder zu Katholiken erziehen, oder, welches das Nämlische ist, mit Unterdrückung der Protestanten den katholischen Glauben zu befördern und dem Gewissen des Menschen Zwang anzulegen, was immer die eine oder die andere von zwei verderblichen Folgen nach sich zieht, nämlich, daß man entweder seiner eignen Ueberzeugung und den Gesetzen zuwider handelt, oder, daß man, wenn die Ehrfurcht gegen das Gesetz im Herzen wirksamer ist, eine mit denselben im Widerspruch stehende und mit Gewalt erzwungene Verpflichtung von sich abzuschütteln sucht. Diese dem bisherigen Gebrauch und Glaubenssystem zuwiderlaufende Verfahrungsweise erweckt Anstoß und ärgernißgebende Begriffe, zieht den Verfall der Sitten nach sich und erschwert die Erreichung des Endzwecks der heiligsten Verbindung des Ehestandes. Aus dem Gesichtspunkte der Geseze und der Moralität betrachtet, ist also diese zweckwidrige Neuerung den beschwornen Grundsätzen der Union ganz zuwider.

Die obige erzbischöfliche Anordnung und die damit verbundene Beschwerde paßt nicht in das System der gleichen Berechtigung der vier recipirten Religionen in Siebenbürgen, denn wenn auch den Geistlichen der drei anderen Religionen unter gleicher Bedingung zu copuliren gestattet würde, so würde bald und ganz gewiß ein allgemeiner Religionsstreit in Siebenbürgen entstehen und so darf man keiner einzigen Partei die Befugniß gestatten, so etwas zu thun, was von allen, die gleiche Rechte haben, befolgt, einen allgemeinen Religionsstreit entzünden würde; eine solche einseitige Erlaubniß oder Befugniß wäre weder mit dem System der siebenbürgischen Verfassung, noch mit einer vernünftigen Staatspolitik zu vereinigen und ließe dem 57. Gesezartikel von 1791 schnurstracks zuwider, wo es bestimmt und ausdrücklich vorgeschrieben ist, daß die Kinder des Mannes in der Religion des Mannes, die Kinder der Frau in der Religion der Frau erzogen werden sollen; wie sollte man also Verlobte, die zu verschiedenen Kirchen gehören und einander heirathen wollen, auffordern oder dazu zwingen dürfen, ihre Kinder ohne Unterschied zu Katholiken zu erziehen?

Endlich ist auch schon die Art und Weise der Einführung dieser von der katholischen Geistlichkeit versuchten und der bisherigen Gewohnheit zuwider laufenden Neuerung in Verfassung des priesterlichen und kirchlichen Segens bei der Copulation den siebenbürgischen Landesgesetzen ganz zuwider. Denn die Approbaten geben die deutlich bestimmte Vorschrift: »in Sachen von geringerer Bedeutung, welche eine Angelegenheit der Kirche oder die Geistlichen betreffen, können und dürfen auch die geistlichen Vorsteher der Kirche für sich allein Abschlüsse fassen, jedoch sollen sie auch diese in

der allgemeinen Versammlung ihrer Gemeinde öffentlich zur Wissenschaft geben; in Sachen dagegen, welche die Gemeindeglieder selbst mitbetreffen, sollen sie ja nicht anders als mit Vorwissen und einstimmiger Genehmigung der weltlichen Obrigkeit und Magistratur und ihres Patronates handeln dürfen.« — Obigem zu Folge soll also Se. Majestät allerunterthänigst ersucht werden: dieser so großen Beschwerde baldigste Abhilfe zu verschaffen, den durch die päpstliche Verordnung und ihr zu Folge durch das Pastoral-Schreiben des röm.-katholischen Bischofs entstandenen Mißbräuchen einen wirksamen und gänzlichen Einhalt zu thun und der katholischen Geistlichkeit alle Neuerungen, welche den Landesgesetzen zuwider laufen, bei Vermeidung der vom König Ladislaus im 8. Art. seines 6. Decrets festgesetzten großen Strafe, d. i. bei Vermeidung des Verlustes von Amt und Gütern, für die Zukunft ernstlich zu verbieten.

(Fortsetzung folgt.)

Wie wir in der allgemeinen Zeitung lesen, ist unser Landsmann, der berühmte Reisende Csoma de Körös, als er nach Lassa in Thibet unterwegs war, am 11. April in Dardschiling (Darjeeling) am Fieber gestorben.

Oesterreich.

Wien, 4. Juli. Der bekannte walachische Bojar, Styrbey, welchem in Folge der bevorstehenden Ministerveränderungen in dem Fürstenthum Walachei ein Portefeuille angetragen worden sein soll, befindet sich auf der Rückkehr von Paris in unsrer Hauptstadt. Da sich derselbe zu Hising eine Landwohnung auf einige Monate gemiethet hat, so dürfte hieraus zu schließen sein, daß die Annahme des ihm angetragenen Ministeriums noch zweifelhaft ist.

Türkei.

Konstantinopel, 22. Juni. Der k. k. Internuncius Freiherr v. Stürmer verweilt noch immer in den Bädern von Brussa. Der Sultan, welcher großen Antheil an ihm nimmt, sandte neulich den Direktor der medicinischen Schule von Galata Serai, Dr. Bernard ab, um sich in seinem Namen nach dessen Befinden zu erkundigen. Dr. Bernard kam mit der Meldung zurück, daß zu hoffen sey, Hr. v. Stürmer werde binnen vierzehn Tagen ziemlich hergestellt nach Konstantinopel zurückkehren. Wie verlautet, hat derselbe bei seinem Hof um Erlaubniß nachgesucht, sich zu Anfang Oktober in Urlaub nach Italien zu begeben, um dort den Winter zuzubringen. Denn der rauhe und unbeständige Winter Konstantinopels könnte seiner sehr geschwächten Gesundheit leicht einen Rückfall herbeiführen. Der Pforte würde der, wenn auch nur temporäre Verlust dieses Gesandten, mit dem sie stets im besten Vernehmen stand, sicher höchst unangenehm sein. Am 19 d. gegen Abend 8 Uhr wurden wir durch den

Ärchterlichen Feuerruf: janken war (d. h. es brennt), nicht wenig erschreckt. Eine große Feuerfäule erhob sich aus dem Innern der Vorstadt Has-Köi, die wegen des starken Windes rasch nach allen Seiten um sich griff. Trotz der raschen und thätigen Hilfe wurden in weniger als fünf Stunden bei 800 Häuser ein Raub der Flammen. Erst gegen 1 Uhr Nachts war man endlich des Brandes Meister geworden. — Eine Korrespondenz der „Allgem. Zeit.“ sagt hinsichtlich einer kürzlich abgehaltenen Konferenz der Repräsentanten der fünf Mächte in Konstantinopel über Syrien: „Sir Stratford Canning hat bald nach der Konferenz ein englisches Dampfboot — wenn ich nicht irre, das brittische Kriegsdampfboot „Locust“ — nach dem Mittelmeer entsendet, und dem Capitän die Weisung erteilt, seine versiegelten Instruktionen erst jenseits der Dardanellen zu eröffnen. Man vermuthet, daß in dem, dem Capitän übergebenen Packet, Depeschen an den brittischen Admiral, der die Station im mittelländischen Meere befehligt, enthalten seien. Die Türken besorgen daher eine nahe bevorstehende Demonstration an der syrischen Küste, und dies um so mehr, als die beiden Gesandten Ali und Akif Efendi und der am französischen Hofe accreditirte Reschid Pascha in ihren Berichten aus Europa von dem unverkennbaren Ernste sprechen, mit dem man daselbst die syrische Frage betrachtet.“

Spanien.

Man schreibt aus Madrid: »Durch Decret vom 10. Juni ist die Nordarmee aufgelöst; die Truppen, aus denen sie gebildet war, gehen unter die Befehle der Generalcapitäne der 10. Division (Navarra) und der elften (basische Provinzen) über.«

Großbritannien.

Der französische Moniteur vom 5. Juli enthält folgendes Schreiben aus London d. d. 3. Juli: »Man kündigt an, daß soeben ein neues Attentat gegen das Leben der Königin stattgefunden hat. Die Pistole ging nicht los. Man habe den Mörder, heißt es, entwaffnet, es sei ihm aber gelungen zu entweichen.« (Morgen wird die englische Post Näheres bringen.)

London. Am 30. Juni um 3 Uhr Morgens brach in der Stadt in dem Hause eines Malers auf »Bermondsey Walk« ein verheerendes Feuer aus, das größte, das die Metropole seit einer Reihe von Jahren heimgesucht. Nachmittags halb 2 Uhr war der Brand noch nicht gelöscht, und 16 Häuser lagen bereits in Asche. Man rechnete den Schaden auf mehr als 100,000 Pfd. St. Die Spritzen waren in der angestrengtesten Thätigkeit.

Der Standard nennt sich ermächtigt die Nachricht zu geben, daß Königin Victoria das Todesurtheil des John Francis in die Strafe lebenslänglicher Deportation nach der strengsten der australischen Strafcolonien (Norfolk-Eiland) verwandelt hat.

K u n d m a c h u n g.

In Betreff der Lieferung des Bedarfs an Eisenerzeugnissen für die Staats-Eisenbahnen im Jahr 1843.

Für den Oberbau der Staats-Eisenbahnen ist im Jahr 1843 eine Menge von 221,514 Zentner (Wiener Gewichtes) Eisen, und zwar in folgenden Gattungen nothwendig, nämlich:

an Schienen (Rails)	146,500	Zentner.
> Schienenstüben (Chairs)	68 000	>
> Keilen (einfachen)	2396	>
> Keilen (doppelten)	1220	> und
> Nägel	3398	>

Die Staatsverwaltung beabsichtigt diesen Bedarf durch inländische Erzeugnisse zu decken; sie behält sich vor, jedesmal, sobald der Bedarf für die dem Jahre 1843 folgenden Jahre bekannt sein wird, die gleiche Ankündigung zu erlassen.

Diejenigen Eisengewerke, oder Unternehmer, welche die erwähnten Erzeugnisse aus inländischem Eisen für das Jahr 1843 zu liefern gesonnen sind, werden aufgefordert, ihre Anbote bei dem Präsidium der k. k. allgemeinen Hofkammer längstens bis zum 8. August 1842, Mittags um 12 Uhr zu überreichen.

Die Bedingungen, welchen sich jeder Lieferungs-lustige zu unterwerfen hat, sind folgende:

A. Allgemeine Bedingungen.

1. Das Anbot hat mit Bestimmtheit die Gattung und Menge auszudrücken, welche der Unternehmer zu liefern beabsichtigt, dann den Preis in C. M. im zwanzig Gulden Fuße, für jeden Zentner im Orte der Erzeugung, so wie den Fuhrlohn für den Zentner und die Meile, um welche der Differenz, die gesammte von ihm zu liefernde Menge an den Lieferungsort, d. i., an die längs der Bahn zu errichtenden Magazine abzustellen sich verpflichtet. (Die Errichtungspunkte der Magazine werden den Gewerken, welchen eine Lieferung überlassen wird, bis Ende Oktober 1842 bekannt gegeben werden.)

2. Die Lieferung einer jeden Gattung der Erzeugnisse, hat mit der einen Hälfte längstens bis Ende April 1843 und mit der andern Hälfte längstens bis Ende Juni 1843 und zwar bis zu den betreffenden Magazine längs der Bahn stattzufinden.

3. Ist ein Unternehmer gesonnen, mehrere Gattungen zu liefern, so hat er für jede Gattung ein besonderes Anbot zu überreichen.

4. Anboten, aus welchen die Preisforderung nicht mit Bestimmtheit zu entnehmen ist, oder welche von den gegenwärtigen abweichende Nebenbedingungen stellen, werden nicht berücksichtigt werden.

5. Die Anbote sind schriftlich und versiegelt, mit der Ueberschrift: »Anbot der Eisenlieferung für die Staatsbahnen« zu überreichen.

b. Die Entscheidung über die eingelangten Offerte wird von dem k. k. Präsidium der allgemeinen Hofkammer erfolgen, und hiebei ein mit Berücksichtigung der Verhältnisse des Inlandes berechneter Maximalpreis zur Richtschnur dienen, über welchen hinaus keine Annahme eines Offertes stattfindet.

7. Jeder Offertentheil bleibt vom Tage der Ueberreichung seines Offertes bis zu dieser Entscheidung für das Anbot rechts verbindlich, und ist im Falle der Annahme desselben verpflichtet, den Vertrag abzuschließen, und das angenommene Versprechen in allen Punkten zu erfüllen.

8. Der Unternehmer, dessen Anbot angenommen wird, hat längstens binnen 14 Tagen, von dem Tage der Zustellung der Verständigung hierüber an gerechnet, die Caution mit 5% des Gesamtpreises der ihm überlassenen Lieferung, entweder in Baarem, oder in hiezu gesetzlich geeigneten österreichischen Staatspapieren nach dem Börsenwerthe des dem Erlagstage vorhergehenden Tages, oder in gehörig, nach dem Sinne des § 1374 des a. b. Gesetzbuches versicherten hypothekarischen Verschreibungen, über deren Annehmbarkeit die k. k. Hof- und nied. österr. Kammer procuratur entscheidet, zu leisten. Die zur Sicherheit eingelegten Effecten werden in dem Maße, als sich die Höhe der Caution durch contractmäßige Lieferungen von selbst vermindert, auf Verlangen des Contrahenten zurückerfolgt werden.

9. Sollte sich der Unternehmer weigern, den Vertrag auszuführen, oder die vorgeschriebene Caution in der festgesetzten Zeit zu leisten, oder sollte derselbe überhaupt die übernommene Verbindlichkeit in Bezug auf Menge oder Güte oder den Termin der Lieferung nicht erfüllen, so steht es der Staatsverwaltung frei, denselben seiner Verbindlichkeit entweder gänzlich zu entheben, und rücksichtlich der abgeschlossenen Vertrag für die ganze noch übrige Dauerzeit als aufgelöst zu betrachten, oder sich an das Versprechen zu halten, und auf des Unternehmers Gefahr und Kosten, und unter ausdrücklicher Verzichtleistung desselben auf die Einwendung der Verletzung über die Hälfte über die von ihm erstandene Lieferung einen neuen Vertrag mit wem immer, wo immer, auf jede von ihr für zweckmäßig erkannte Art und zu jenen Preisen, gegen welche der Bedarf aufgebracht werden wird, einzugehen, und sich an dem Vermögen und rücksichtlich durch die Caution des Unternehmers zahlhaft zu machen: wobei der Unternehmer die von der für die Angelegenheiten der Staatseisenbahnen bestellten Rechnungsbehörde ausgefertigte Berechnung des zu ersetzenden höhern Kostenbetrages als ein voller Beweis machende Urkunde, jedoch unter Vorbehalt allenfälliger Gegenbeweise, anerkennt.

10. Die Bezahlung für die gelieferten Eisenerzeugnisse, die erst von dem Tage der amtlich in den

Magazinen geschenehen und bestätigten Uebernahme in das Verariableigenthum übergehen, erfolgt gegen gehörig gestempelte Berechnung und Beibringung der ausgestellten Empfangsrecognition gleich nach ordnungsmäßiger Prüfung der angesprochenen Preisvergütung, und zwar nach dem längstens 14 Tage vor dem Beginn der Ablieferung zu erklärenden Wunsche des Unternehmers entweder in Wien, bei dem k. k. Universal-Cammeralzahlamt, oder bei einem der k. k. Cammeralzahlämter in den Provinzen.

B. Besondere Bedingungen.

a. Für die Lieferung der Schienen (Rails).

1. Die Schienen (Rails) haben jene Form zu erhalten, welche durch die amtliche Zeichnung * und durch das nach letzterer angefertigte Modell ausgedrückt ist. Das mit der amtlichen Bezeichnung der k. k. Generaldirection versehene Modell der Rails wird den Eisengewerken nebst einem ebenfalls amtlich bezeichneten Modell der Chairs mit den dazu gehörigen Keilen mitgetheilt, und es wird ein Paar dieser beiden Modelle, welches auch mit dem gewerkschaftlichen Zeichen zu versehen kommt, bei der k. k. Generaldirection aufbewahrt.

2. Die Eisenwerke sind verpflichtet, die Rails genau nach diesen Modellen zu liefern, und um sich die Ueberzeugung davon verschaffen zu können, werden auf Kosten des Aerrars eigene Chabfors angefertigt werden, mittelst welchen die Form der Rails nach allen Richtungen untersucht werden wird.

Der obere Theil der Rails, worauf die Räder sich bewegen, so wie überhaupt ihre ganze Oberfläche muß rein und ohne Scharten und Splitter, dann der Falz so kantig sein, daß die Schienen überall genau aufliegen, und in die Chairs-Ruthen genau passen. Das Lager darf daher keine Unebenheiten haben, so wie überhaupt die ganzen Schienen weder vertikale noch horizontale Biegungen wahrnehmen lassen.

Das Maß der Rails sowohl bezüglich der Höhe, als Dicke, darf jenes der Modelle nicht überschreiten, mithin weder weniger, noch mehr betragen, als letztere vorzeichnen.

Die Generaldirection für Staatsbahnen wird jedoch Unterschiede in der Dicke von vier Punkten mehr oder weniger billiger Weise berücksichtigen.

3. Eine vorzügliche Sorge der Eisengewerke wird darin zu bestehen haben, daß die Rails eine gleiche Länge und so in der Art erhalten, daß siebenzig Prozent von der Gesamtmenge der zur Lieferung contractirten Rails stückweise genau 17½ Wiener Schuh lang, und die übrigen 30 Prozent stückweise genau 15 Wiener Schuh lang enthalten.

Auch werden sie bei dem Abschneiden der Rails und deren genauen Zurichtung besonders darüber zu warnen verpflichtet sein, daß die Erde derselben nicht

etwa überhitzt worden, um jede diesfällige Veranlassung zum Bruche zu vermeiden.

4. Die Stoßabschnitte müssen vollkommen rein und winkelrecht, und die Kanten scharf sein, und es wird die Annahme solcher Nails, die irgend einen Mangel oder Fehler an ihren Stoßenden bemerken lassen, wenn sie auch in Ansehung aller übrigen Bedingungen entsprechend wären, ohne Rücksicht verweigert werden.

5. Das Gewicht eines Stückes der $17\frac{1}{2}$ Wiener Schuhe langen Nails, wird 234 Pfund, und jenes der 15 Wiener Schuhe langen, 200 Pfund betragen, es wird aber dieses Gewicht pr. Stück erst dann genau bestimmt werden, wenn einige Stücke Nails nach dem Modelle werden angefertigt worden sein. Ist nun auf diese Art das Gewicht genau bestimmt, so wird eine Differenz in diesem Gewichte dann nur in soweit zugestanden, daß dieselbe bei der ersten Gattung von $17\frac{1}{2}$ Schuh Länge nicht über $3\frac{1}{4}$ Pf. mehr oder weniger, und bei der zweiten Gattung von 15 Schuh Länge nicht über 3 Pfund mehr oder weniger betrage. Für das Uebergewicht von mehr als $3\frac{1}{4}$ Pfund im erstern, und 3 Pfund im letztern Falle haben die Eisenwerke auf Vergütung keinen Anspruch.

Die Nails werden übrigens nach ihrem wirklichen Gewichte mit Rücksicht auf die soeben festgesetzte Gränze der Ueberschreitung derselben übernommen.

Nach diesem Maßstabe wird auch die Zahlung geleistet.

6. Die Methode der Verarbeitung des Roheisens zu Nails bleibt zwar den Eisengewerken überlassen, es wird jedoch unter übrigens gleichen Umständen, der Vorzug derjenigen Nails, die aus gepudelm Eisen erzeugt worden sind, gegeben, und Schienen aus anders erzeugtem Eisen nur dann zugelassen werden, wenn ihre Güte nach vorausgegangenen, genauern Proben, außer Zweifel gesetzt ist.

Uebrigens wird das Anstücken oder Schweißen zweier oder mehrerer Stücke, um ein ganzes Stück Nails zu bilden, ausdrücklich untersagt.

7. Die Staatsverwaltung hält sich vor, Commissäre in die Eisenwerke auszusenden, um sich von der Manipulation bei der Verfertigung der Nails die Ueberzeugung zu verschaffen, und es sind demnach die Eisenwerke verpflichtet, denselben den Erzeugungsprozeß ersichtlich zu machen.

Auch sollen die Commissäre berechtigt sein, fertige Nails stückweise, in Beziehung auf die bedungenen Dimensionen und Form, so wie auch rücksichtlich der Qualität des Eisens zu untersuchen, welche letztere Untersuchung darin zu bestehen haben wird, daß diese Nails von einer Höhe von 12 Schuh auf zwei 10 Schuh von einander entfernt liegende, hinreichend starke Querbalken herabfallen gelassen werden.

Sollten einige Nails brechen, so wird diese Probe

mit einer größern Anzahl derselben zu wiederholen sein, und wären die Brüche häufig, so wird die Lieferung beansprucht. Sollten diese Commissäre in der einen oder der andern Hinsicht Mängel entdecken, so werden sie die Werke zur Wahrung ihrer eigenen Interessen aufmerksam zu machen haben.

Hiebei wird jedoch ausdrücklich bemerkt, daß durch das Gutbefinden der Fabrikationsweise oder der fertigen Waare von Seite dieser Commissäre für die Discretion noch keine Verpflichtung zur Uebernahme der Nails begründet werden soll. Vielmehr wird

8. die Uebernahme der Nails erst in den betreffenden Magazinen längs der Bahn, und zwar durch die von der k. k. Generaldirection dazu bestimmten Beamten stattfinden. Bei dieser Gelegenheit werden die Nails auf die Zahl 7. bezeichnete Weise sorgfältig geprüft, diejenigen davon, die den festgesetzten Bedingungen vollkommen entsprechen, übernommen, dagegen aber die mangelhaften ausgeschieden, und der Gewerkschaft zur weitem Disposition zurückgegeben werden.

Auf jedes Stück der zur Uebernahme geeignet befundenen Nails wird der Buchstabe K. K. einzuprägen, sodann ein förmliches Uebernahme-beziehungsweise Uebergabeprotocoll aufzunehmen und dem Liefernden die ämtliche Empfangsrecognition zu ertheilen sein.

b. Für die Lieferung der Schienenstühle (Chairs).

1. Die Chairs haben jene Form zu erhalten, welche durch die ämtliche Zeichnung * und durch die nach letzterer angefertigten Modelle ausgedrückt ist. Das mit der ämtlichen Zeichnung der k. k. Generaldirection versehene Modell der Chairs wird der Gewerkschaft mitgetheilt, und ein Paar davon, welches auch mit dem gewerkschaftlichen Zeichen zu versehen kommt, bei der k. k. Generaldirection aufbewahrt.

2. Die Chairs müssen aus einem reinen Guß bestehen, und dürfen daher in ihrer Oberfläche keine hervorragende Theile oder Unebenheiten haben. Die innere Flächen der Kernöffnung und die Löcher für die Nägel dürfen nicht rauh, sondern müssen so beschaffen sein, daß in die erstern die Nails und in die zweiten die Nägel genau angepaßt werden können. Eben so wenig darf die obere wie die untern Fläche der Sohlenplatte weder geworfen, noch gebogen sein.

3. Das zu den Chairs zu verwendende Eisen soll weder schaumig oder graphitisch, noch weiß im Guße sein, der Guß selbst muß feinkörnig sein.

Die Chairs müssen übrigens so gegossen werden, daß die Blasen im Allgemeinen, hauptsächlich aber an der Fußsohle, wo sich solche ohne eine besondere Sorgfalt gewöhnlich bilden, vermieden werden. Um sich hievon zu überzeugen, werden von jeder Lieferung einige Stücke in der Mitte entzwei gebrochen werden, für welche die Lieferanten weder Bezahlung noch Entschädigung anzusprechen haben.

Bei entdeckten Mängeln in dem Gusse wird die Annahme der Chairs verweigert, weil aber die innern Fehler nicht leicht entdeckt werden können, haben die Gewerkschaften noch durch 6 Monate nach der Eröffnung des Bahnbetriebes für jene Chairs zu haften, welche bei einem allfälligen Bruche Gussfehler zeigen.

4. Damit sich die Gewerkschaften selbst überzeugen können, daß die Kernöffnung und Nägelöffnungen ganz zweckentsprechend ausgefallen seien, wird ihnen nebst dem Modell der einfachen und doppelten Chairs auch das Modell für die Rails sammt Keile und Nägel mitgegeben.

Es ist Sorge der Gewerkschaft dahin zu wirken, daß die Differenzen bei Erkaltung des Gusses sich ausgleichen, daher die Kernöffnungen weder zu breit noch zu enge sind, dann die Falzmeten der Rails in die dazu bestimmten Einschnitte vollkommen passen, und endlich die Nägellöcher die konisch geformten Nagelköpfe genau aufnehmen.

5. Um sich die Ueberzeugung zu verschaffen, daß die Chairserzeugung gehörig vor sich gebe, behält sich die Staatsverwaltung das Recht vor, in die Eisenwerke Commissäre abzuschicken, welchen von Seite der Gewerkschaft die erforderlichen Auskünfte zu ertheilen sein werden.

Die definitive Uebernahme der Chairs wird jedoch nur in den längs der Bahn errichteten Magazinen durch eigends hiezu von der k. k. General-Direction bestellte Beamte statt finden, bei welcher Gelegenheit Chairs nicht nur in Ansehung ihrer Qualität, sondern auch bezüglich deren genauen Anarbeitung nach dem Modelle werden untersucht, und davon nur diejenigen angenommen werden, welche den festgesetzten Bedingungen ganz entsprechen. Die übrigen erhält die Gewerkschaft zur Disposition zurück.

6. Das Gewicht eines Stückes der einfachen Chairs soll 14 Pf. und jenes der doppelten 17 Pf. im Wiener Gewichte betragen, es wird aber dieses Gewicht pr. Stück erst dann genau bestimmt werden, wenn einige Stücke derselben nach dem Modelle werden angefertigt worden sein.

Ist nun auf diese Art das Gewicht genau bestimmt, so wird eine Differenz in diesem Gewichte nur in so weit zugestanden, daß selbe bei einem Stücke Chairs nicht über 4 Loth mehr oder weniger betrage.

Für das Ubergewicht von mehr als 4 Loth haben die Eisenwerke auf Vergütung keinen Anspruch.

Die Chairs werden übrigens nach ihrem wirklichen Gewichte mit Rücksicht auf die so eben festgesetzte Gränze der Ueberschreitung übernommen, und über die erfolgte Uebernahme die Empfangsbestätigung ertheilt. Nach diesem Maßstabe wird auch die Zahlung geleistet.

c. Für die Lieferung der Nägel zur Befestigung der Chairs.

1. Die Nägel sind nach der ämtlichen Zeichnung * und den darnach angefertigten Modellen zu liefern.

Das mit der ämtlichen Bezeichnung der k. k. General-Direction versehene Modell der Nägel wird den Lieferanten mitgetheilt, und ein Paar davon, welches mit dem Zeichen des Lieferanten zu versehen kommt, bei der k. k. General-Direction aufbewahrt.

2. Die Nägel müssen diesen Modellen vollkommen entsprechen, und aus Stabeisen angearbeitet werden. Sie müssen genau in die Chairslöcher passen, und damit sich der Lieferant hievon die Ueberzeugung verschaffen könne, wird demselben ein Chablon jener Uebergeben werden.

Die Nägel dürfen nicht kürzer, aber auch nicht länger sein, als die Modelle bestimmen, und bei der Bearbeitung der Köpfe muß darauf Rücksicht genommen werden, daß das Eisen nicht spröde, und dem Kaltbruche nicht unterworfen sei.

5. Das Gewicht für die Nägel wird pr. Stück mit 13 Wiener Loth festgesetzt.

6. Die von Seite der Staatsverwaltung bestellten Commissäre werden die Lieferung der Nägel nach ihrem wirklichen Gewichte und nach einer rücksichtlich des Kaltbruches vorgenommenen Probe und hiernach erlangter Ueberzeugung, daß dieselben den festgesetzten Bedingungen gemäß angefertigt wurden, gegen Empfangsbestätigung übernehmen, und es wird auch hiernach die Zahlung geleistet werden.

d. Für die Lieferung von Keilen zur Befestigung der Rails in die Chairs.

1. Die einfachen und doppelten Keile sind genau nach der ämtlichen Zeichnung * und den darnach angefertigten Modellen zu liefern.

Die für jede Gattung der mit der ämtlichen Bezeichnung der k. k. General-Direction versehenen Modelle werden den Lieferanten der Keile mitgetheilt, und ein Paar davon, welches mit des letztern Zeichen zu versehen kommt, wird bei der k. k. General-Direction aufbewahrt.

2. Die Keile müssen ihrer Dicke, Länge und Form nach den gedachten Modellen vollkommen entsprechen, genau angearbeitet und deren Köpfe rein und wackerrecht abgeschnitten sein. Sie sind daher aus ausgehauenen möglichst weichen Stabeisen zu verfertigen.

3. Das Gewicht für die Keile wird für die doppelten mit 28 Wiener Loth, und für die einfachen mit 22 Wiener Loth festgesetzt.

Die von Seite der Staatsverwaltung bestellten Commissäre werden die Lieferung nach ihrem wirklichen Gewichte und nach erlangter Ueberzeugung, daß dieselben den festgesetzten Bedingungen gemäß angefertigt wurden, gegen Empfangsbestätigung übernehmen, und hiernach wird auch die Zahlung geleistet werden. Die bezüglichen Zeichnungen werden nachfolgen.

Wien, den 28. Juni 1842.

Von dem k. k. Präsidium der allgemeinen Hofkammer.